



Berlin, 30. Juni 2014

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-55/2014

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 28. Mai 2014

2. Eingangsbestätigung vom  
2. Juni 2014

**Referat ZR 4**

**Geheimschutz, Datenschutz,  
Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**

**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Telefon: +49 30 227-37645

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 28. Mai 2014 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung von Unterlagen zu verwaltungsgerichtlichen Anträgen auf einstweilige Anordnung des Axel Springer Verlags in den Jahren 2013 und 2014. Sie haben sich mit der Schwärzung möglicher personenbezogener Daten im Sinne von § 5 IFG einverstanden erklärt.

Bezogen auf Ihren Antrag konnten drei verwaltungsgerichtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ermittelt werden.

Für die Übersendung etwaiger teilgeschwätzter Kopien bitte ich um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift.

Unabhängig davon möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Soweit Sie sich mit der Anonymisierung personenbezogener Daten einverstanden erklärt haben, sind hiervon andere mögliche Ausschlussgründe - insbesondere nach § 6 IFG - nicht erfasst. Eine Weitergabe vom Schutz des § 6 IFG umfasster Informationen ist ohne Einwilligung der betroffenen Dritten nicht möglich. Daher wurden diese gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 IFG um Stellungnahme gebeten.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen mitteilen, dass aufgrund des antragsbedingten erhöhten Verwaltungsaufwand die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig ist. Aufgrund des weitgefassten Antrags waren umfangreiche Recherchen erforderlich. Die Durchsicht und Vorbereitung der Unterlagen, die Durchführung der Schwärzung personenbezogener Daten sowie der Drittbeteiligungsverfahren und dadurch möglicherweise bedingter weiterer Schwärzungen haben einen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1



Abs. 1 IFGGebV fallen hinsichtlich Ihres Antrags für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde an. Hinzu kommen die Kosten für die Herstellung der Kopien, die im Sinne der IFGGebV, Anlage B, 1.1. zu § 1 Abs. 1 IFGGebV mit 0,10 Euro pro A4-Kopie anzusetzen sind. Die von Ihnen begehrten Unterlagen können erst nach Zahlung eines noch festzusetzenden Vorschusses übersandt werden. Die genaue Höhe der Gebühren und Auslagen kann erst nach Abschluss der Drittbeteiligungsverfahren und Aufbereitung der Unterlagen ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen angeforderten Unterlagen zum Teil Pressemitteilungen (z. B. Ausdruck aus dem im Internet veröffentlichten Presseartikeln) enthalten. Hier müssten möglicherweise zusätzlich Drittbeteiligungsverfahren mit den Urhebern der Presseartikel durchgeführt werden. Auch im Hinblick darauf, dass diese allgemein zugänglich im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG sind und um weitere Kosten zu vermeiden, bitte ich bis zum **15. Juli 2014** um Mitteilung, ob Sie auf die Übersendung entsprechender Presseartikel verzichten. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um eine entsprechende Begründung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich